

Der Präsident des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Parlamentarische Informationsdienste
Bibliothek, Dokumentation, Archiv
Telefon: (03 85) 5 25-(0) 21 44
Telefax: (03 85) 5 25 21 78
E-Mail: bibliothek@landtag-mv.de

Benutzungsordnung für die Landtagsbibliothek

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Bibliothek des Landtages Mecklenburg-Vorpommern ist eine wissenschaftliche Fachbibliothek. Der systematisch gegliederte Freihandbestand umfaßt folgende Hauptsammelgebiete:

Recht, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Gesellschafts- und Sozialwissenschaften,
Geschichte, Parlamentaria des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

- (2) Die Bibliothek erwirbt, erschließt und verwaltet die vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern und dessen Verwaltung benötigte Literatur.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Bibliothek des Landtages Mecklenburg-Vorpommern ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- (2) An Sitzungstagen ist die Bibliothek darüber hinaus für die Dauer der Landtagssitzungen geöffnet.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind berechtigt:

a) Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern sowie - in deren Namen - ihre Mitarbeiter

b) Angehörige der Landtagsverwaltung

c) Fraktionsangestellte

- (2) Die Landtagsbibliothek steht als Parlamentsbibliothek im Rahmen der vorhandenen materiellen und personellen Möglichkeiten allen Landes- und Kommunalbehörden, den Gerichten sowie den Mitgliedern der Landespressekonferenz zur Verfügung.

- (3) Privatpersonen wird die Benutzung der Bibliothek gewährt, soweit sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Eine Benutzung der Bibliothek des Landtages Mecklenburg-Vorpommern durch Institutionen bzw. Personen, die nicht im § 3 aufgeführt sind, bedarf der Genehmigung durch die Leiterin der Bibliothek.

§ 5 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. Macht die vordringliche parlamentarische Arbeit die vorzeitige Rückgabe eines Werkes erforderlich, ist die Bibliothek berechtigt, die Leihfrist abzukürzen.
- (2) An Bedienstete der Landtagsverwaltung kann Literatur in begrenztem Umfang als Handbestand in deren Diensträumen auf unbestimmte Zeit ausgeliehen werden, wenn und solange ein dienstliches Interesse besteht. Beim Wechsel des Dienstposteninhabers auf einen anderen Dienstposten sind alle unbefristeten Ausleihen an die Bibliothek zurückzugeben.
- (3) Die Bibliothek übernimmt für die Abgeordneten des Landtages die Beschaffung von Literatur aus anderen Bibliotheken, Dienststellen und Einrichtungen. Für die Ausleihe gelten die Benutzungsbestimmungen der entleihenden Einrichtungen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Von der Ausleihe außerhalb der Bibliothek sind ausgeschlossen:

- * Gesetz- und Verordnungssammlungen
- * Protokolle und Drucksachen
- * Loseblatt-Ausgaben
- * Zeitungen und Zeitschriften des laufenden Jahrganges

§ 7 Haftung

- (1) Für Verluste und Beschädigungen haftet derjenige Benutzer, auf dessen Namen die Ausleihe vermerkt ist. Dabei ist der Ersatzbeschaffung der Vorzug gegenüber der Kostenerstattung zu geben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Der Präsident des Landtages Mecklenburg-Vorpommern trifft die zur Durchführung erforderlichen Entscheidungen und ist berechtigt, Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zu genehmigen. Er kann Personen, die wiederholt oder absichtlich gegen die Benutzungsordnung verstoßen, von der Benutzung der Bibliothek ausschließen.